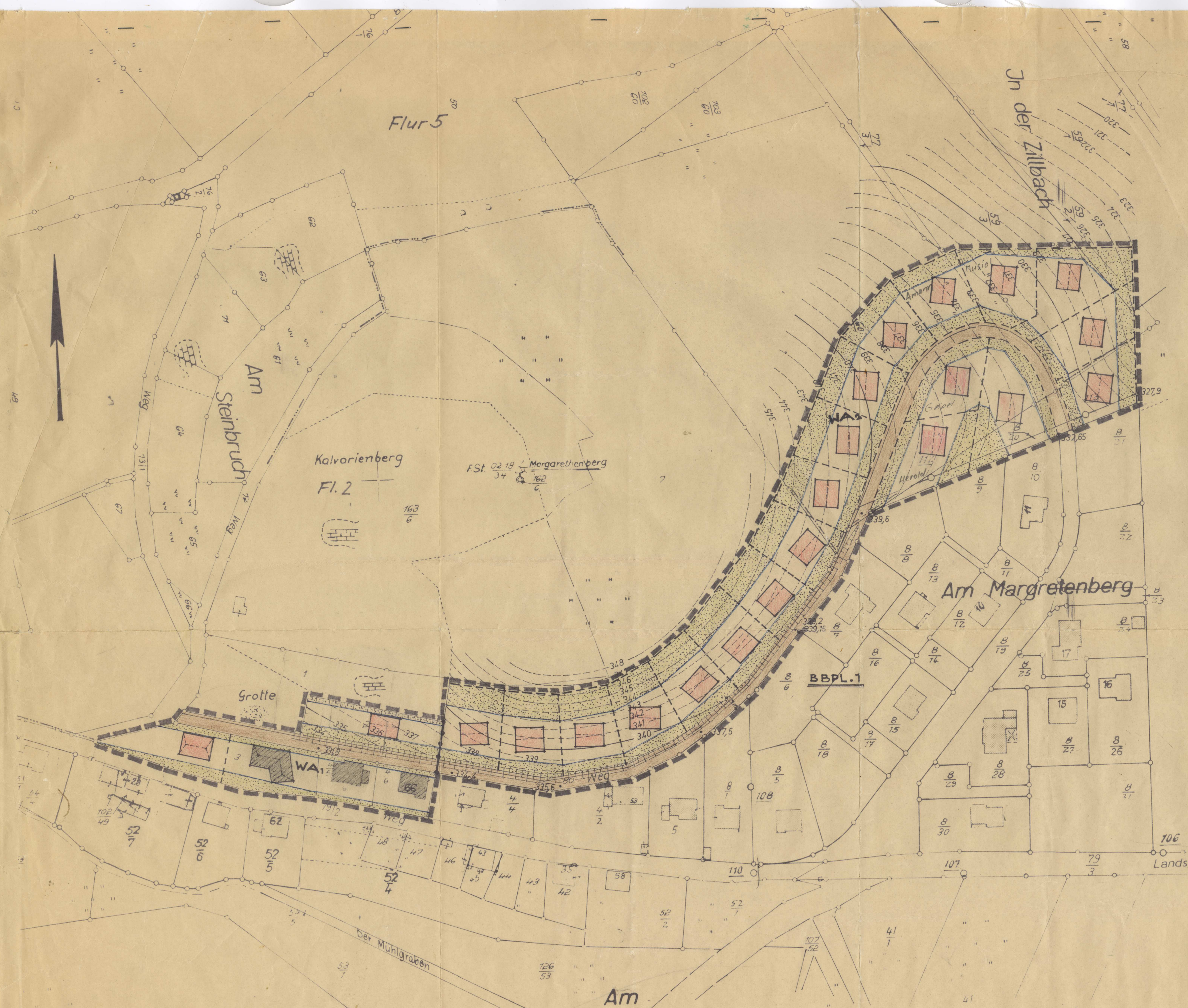


BEBAUUNGSPLAN NR. 2
OT MARGRETHENHAUN
ORIGINAL



Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 20. 4. 1960 (BGBL. I S. 141) in Verbindung mit der Landesbauordnung von 20. 6. 1962 (BGBL. I S. 129) i. d. F. v. 20. 11. 1968 (BGBL. I S. 1297) und der Planzeichenverordnung vom 19. 4. 1966 (BGBL. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1961 (BGBL. I S. 129) in Verbindung mit § 23 (4) der Hess. Bauordnung vom 2. 7. 1957 i. d. F. v. 30. 4. 1966 (BGBL. I S. 305)

- Planzeichen und Festsetzungen:**
1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 2. Art der baulichen Nutzung:
BA = allgemeines Wohngebiet
 3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform und Mindestgröße der Baugrundstücke

Gebiet	WA 1)	Wa 2)
Bauweise	0	0
Geschosszahl (GZ)	1	1
Grundflächenzahl (GfZ)	0,3	0,3
Geschossflächenzahl (GfZ)	0,3	0,3
Dachform: G-Sattel		
W. Walmdach	5 + 7	3 + 7
F. Flachdach		
Dachneigung in	20-25	0-20
Kniestock zulässig	nach	
Dachgauben zulässig	kein	
talseitige Höhe der Außenwände:		
*** ohne Ausbau des Untergeschosses	bis 4,00 m **	
*** mit Ausbau des Untergeschosses	bis 5,50 m **	
Mindestgröße der Baugrundstücke in m	600	600

- Im Wa 1-Gebiet ist bei Manglage der Ausbau des Untergeschosses im Außenbereich im Rahmen des § 34 BBodG zulässig.
- Die Höhe wird gemessen vom Geländeschnitt bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachneigung. (§ 23 (4) BBodG)
- Soweit die Grundstücke oberhalb der Straße liegen darf die Außenwand nur max 4,00 m hoch sein, gemessen von 0,00 Straße.
- Die überbauten und nicht überbauten Grundstücksflächen sowie Ställe der Bauflächen sind

- Legende:**
- Baugrenze
 - nicht überbaute Grundstücksfläche
 - überbaute Grundstücksfläche
 - geplante Bebauung mit einseitiger Fluchtlinie
 - Mit der Anfertigung der Karte wird die Fluchtlinie festgesetzt. Die Stellung Abmessung der eingezeichneten Gebäude ist nicht verbindlich.
 - Die Grenzabstände richten sich nach der Bauordnung.

2.1 Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen

- 1. Kennzeichen und nicht ständige Verhältnisse**
- Vorhandene Bebauung
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
 - Flurstücksgrenzlinie
 - Höhenlinien
 - Fluchtlinie
 - Gemarkungsgrenze
 - Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung, soweit durch öffentlichen Verordnungen gesichert ist

Reformatische Verweise auf den Bebauungsplan

Bescheinigung der Katasterämter

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Angaben des Katasteramtes übereinstimmen.

Fulda 10.2.71

Katasteramt

Aufsicht über das Katasteramt

"Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 27. 10. 1970"

Offenlegungssatz

"Der Planentwurf hat in der Zeit vom 1. 3. bis 1. 4. 71 öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Plananfertigung war gemäß Hauptstadtgesetz am 18. 2. 71... vollendet."

Bekanntmachungssatz

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 der Gemeindeverfassung bzw. Stadtverordnetenversammlung am 1. 4. 71... beschlossen worden.

Genehmigungssatz

Genehmigt

GEMEINDE MARGRETHENHAUN KREIS FULDA

den 16. Juli 1971

Der Regierungspräsident i. A.

Vermerk über die endliche Rekonstruktion und Offenlegung nach der Genehmigung:

"Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 1. 8. bis 25. 8. 1971 öffentlich ausgestellt."

Die Bekanntmachung der Plananfertigung war gemäß Hauptstadtgesetz am 25. 8. 71... vollendet."

2- TEIL- BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE MARGRETHENHAUN

AM MARGRETHENBERG

AUSGESTELLT, FULDA IM JANUAR 1971

ARCHITEKTURBÜRO

G. Hergott, d. E. Juli

11000 Hildesheim, Tel. 2829

Kreis Fulda — Land

Gemarkung Margrethenhaun

Flur 245

Maßstab 1: 1000